

BGer 5A_718/2019 vom 22. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_718_2019

FR: TF 5A_718/2019 du 22 novembre 2019

IT: TF 5A_718/2019 del 22 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Mit dem Hinschied der von der Beistandschaft betroffenen Person ist das Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden. Das Verfahren ist durch den Abteilungspräsidenten als Instruktionsrichter abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Kosten sind mit kurzer Begründung nach dem hypothetischen Ausgang des Verfahrens zu verteilen (Art. 66 Abs. 1 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP).

In der Sache ging es um die Frage, ob zu Recht die Patientenverfügung der Betroffenen vom 16. Oktober 2016 für ungültig erklärt und die Beistandschaft auf die persönliche Fürsorge erweitert wurde. Bei der Verneinung der Urteilsfähigkeit von E. _____ stützten sich die kantonalen Gerichte auf die Einschätzung des früheren Hausarztes Dr. F. _____, die Aussagen des späteren Hausarztes Dr. G. _____ und auf die Untersuchung des anschliessenden Hausarztes Dr. H. _____. Sodann führte das Obergericht an, dass die Betroffene bereits bei der Anhörung durch die Fachrichterin am 9. Januar 2017 dem Gespräch nicht wirklich habe folgen und keine klaren Antworten habe geben können, wobei im anschliessenden Gespräch die Kinder den Eindruck bestätigt und erklärt hätten, dass sie an einer mittelgradigen Demenz leide. Anlässlich der Anhörung am 20. September 2018 habe sich dann eine deutlich fortgeschrittene Desorientierung gezeigt. Daraus schlossen die kantonalen Instanzen, dass die Betroffene bereits im Zeitpunkt der Errichtung der Patientenverfügung nicht mehr in der Lage gewesen sei, die Tragweite der Anordnung abzuschätzen.

Beschwerdeweise wurden namentlich die übereinstimmenden Aussagen und Einschätzungen der Ärzte in Abrede gestellt, Interessenkonflikte der Geschwister geltend gemacht und eine Gesundheitsgefährdung der Betroffenen behauptet. Aus den Ausführungen ergibt sich jedoch weder eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung noch eine falsche Rechtsanwendung durch das Obergericht. Es ist davon auszugehen, dass die Abteilung die Beschwerde mutmasslich abgewiesen hätte, soweit sie darauf eingetreten wäre.

E. 3

Nach dem Gesagten sind die (zufolge Gegenstandslosigkeit reduzierten) Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der Gegenseite ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden, da mit Blick auf den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens keine Vernehmlassungen eingeholt worden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.